

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 7, 2020
2. April

steuern+recht aktuell

Inhalt

Neues aus der Finanzverwaltung

- Umsatzsteuerliche Behandlung von Miet- und Leasingverträgen als Lieferung oder sonstige Leistung

Aktuelle Rechtsprechung

- BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 2. April 2020
- Krankheitskosten aufgrund eines Wegeunfalls sind als Werbungskosten abziehbar
- EuGH Vorlage zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Business Meldungen

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus

Neues aus der Finanzverwaltung

Umsatzsteuerliche Behandlung von Miet- und Leasingverträgen als Lieferung oder sonstige Leistung

Das Bundesfinanzministerium hat im Lichte eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes aus 2017 seine Auffassung hinsichtlich des Vorliegens einer umsatzsteuerlichen Lieferung bei Miet- und Leasingverträgen geändert: Mietverträge mit Kaufoption können als eine Lieferung von Gegenständen und damit mit Fälligkeit der gesamten Umsatzsteuer bei Übergabe des Leasinggegenstands zu qualifizieren sein – vorausgesetzt, die Ausübung der Option ist die einzig offensichtlich vernünftige Wahl des Mieters.

Mehr zu dem Schreiben lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/03/27/umsatzsteuerliche-behandlung-von-miet-und-leasingvertraegen-als-lieferung-oder-sonstige-leistung/>

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 2. April 2020

Urteil IX R 32/17: Abzugsverbot für Wahlkampfkosten eines erfolglosen Bewerbers für ein Mandat im Europäischen Parlament

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) können auch erfolglose Bewerber um ein Mandat im Europäischen Parlament ihre Wahlkampfkosten nicht als Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften abziehen.

Urteil vom 10. Dezember 2019, [IX R 32/17](#)

Urteil IX R 10/18: Veräußerung von Tickets für das Finale der UEFA Champions League als privates Veräußerungsgeschäft

Champions League-Tickets zählen zu den "anderen Wirtschaftsgütern", die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG sein können. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erfasst auch Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren, soweit sie nicht zu § 20 EStG gehören. Champions League-Tickets sind keine Gegenstände des täglichen Gebrauchs i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG. Urteil vom 29. Oktober 2019, [IX R 10/18](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtsprechung im Blog

Krankheitskosten aufgrund eines Wegeunfalls sind als Werbungskosten abziehbar

Erleidet ein Steuerpflichtiger auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen Unfall, kann er die durch den Unfall verursachten Krankheitskosten als Werbungskosten abziehen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass solche Krankheitskosten nicht von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale erfasst werden.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Klägerin auf dem Weg von ihrer ersten Tätigkeitsstätte nach Hause einen Verkehrsunfall und erlitt dabei erhebliche Verletzungen. Die hierdurch verursachten Krankheitskosten, soweit sie nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen wurden, machte sie als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend.

Das Finanzamt erkannte die Werbungskosten auch im Einspruchsverfahren nicht an.

Die Klage vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg blieb ebenfalls ohne Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben und die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben.

Die unfallbedingten Krankheitskosten seien als Werbungskosten anzuerkennen. Zwar sind durch die Entfernungspauschale grundsätzlich sämtliche fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind. Dies gilt auch für Unfallkosten, soweit es sich um echte Wegekosten handelt (z.B. Reparaturaufwendungen).

Die Abgeltungswirkung erstreckt sich aber nicht auf andere Aufwendungen, insbesondere in Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden, die durch einen Wegeunfall zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten sind. Solche beruflich veranlassten Krankheitskosten können daher neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 19. Dezember 2019 ([VI R 8/18](#)), veröffentlicht am 26. März 2020, vgl. auch die [Pressemitteilung](#) des BFH.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EuGH Vorlage zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Vor dem Bundesfinanzhof ist fraglich, ob die für eine umsatzsteuerliche Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung in das Unternehmen des Mehrheitsgesellschafters auch dann vorliegt, wenn der Mehrheitsgesellschafter nur über 50 % der Stimmrechte verfügt und in beiden Gesellschaften dieselbe Person als

alleiniger Geschäftsführer tätig ist. Um diese Prüfung abschließend vornehmen zu können, haben die obersten Steuerrichter ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof gerichtet.

Hintergrund

Der BFH verlangt für die finanzielle Eingliederung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in ständiger Rechtsprechung das Vorliegen einer Mehrheitsbeteiligung, für die auf die Stimmrechtsverhältnisse abzustellen ist. Dabei muss es sich um eine eigene Mehrheitsbeteiligung handeln, die entweder unmittelbar oder mittelbar über eine zwischengeschaltete Tochtergesellschaft besteht.

Im vorliegenden Sachverhalt sind an der GmbH (Klägerin) A zu 51 % und C e.V. (eine Körperschaft des öffentlichen Rechts) zu 49 % beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag der GmbH stehen A und C für die Entscheidungsfindung in der Gesellschafterversammlung jeweils sieben Stimmen zu. Alleiniger Geschäftsführer der GmbH ist der bei A angestellte Geschäftsführer. Das Finanzamt hatte die finanzielle Eingliederung verneint, denn A sei zwar mit 51 % mehrheitlich am Gesellschaftskapital der Klägerin beteiligt gewesen, habe aber aufgrund der Regelungen in § 7 des Gesellschaftsvertrags nicht über eine Stimmrechtsmehrheit verfügt und war damit nicht in der Lage, Beschlüsse bei der Klägerin durchzusetzen. Das Finanzgericht hatte der Klage hingegen stattgegeben.

Der BFH muss nun im Revisionsverfahren die Voraussetzungen einer Organschaft abschließend näher beleuchten und hat zu diesem Zweck ein umfangreiches, 12 seitiges Vorentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet, das nach Ansicht des XI. Senats noch wichtige offene Fragen im Bereich der Organschaft beinhaltet. Damit einhergehend wird es zu einer weitergehenden Prüfung und Auslegung des EuGH-Urteils *Larentia + Minerva und Marenave* vom 16. Juli 2015 ([C-108/14](#) und [C-109/14](#)) kommen. Im Kern der dem EuGH vorgelegten Fragen geht es um die mögliche Umgestaltung des Instruments der Organschaft in eine Gruppenbesteuerung, mit allen weiteren Folgen.

Zum Vorlagebeschluss des BFH

Bei isolierter Beurteilung des Streitfalls **nach nationalem Recht** wäre die Revision des Finanzamts begründet. Die für eine Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung in Form der Mehrheit der Stimmrechte liegt im Streitfall nicht vor.

Die zur Klärung anstehenden **unionsrechtlichen Fragen** betreffen die Auslegung der Artikel 4 Abs. 4 Unterabs. 2 und Artikel 21 Abs. 1 a und Abs. 3 der Sechsten *Richtlinie 77/388/EWG* zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern. Insbesondere ist für den BFH unionsrechtlich zweifelhaft, ob an der Auslegung des EuGH-Urteils *Larentia + Minerva* hinsichtlich der Eingliederungsvoraussetzungen mit der Begründung festgehalten werden kann, das **Erfordernis der Über- und Unterordnung** (Eingliederung mit Durchgriffsrechten) sei aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Missbräuchen und Steuerhinterziehung und -umgehung erforderlich. Der BFH ist bislang davon ausgegangen, dass im Hinblick auf die Organschaftsregelung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG weiterhin das Merkmal der Über- und Unterordnung (d. h. Eingliederung mit Durchgriffsrechten) erforderlich sei. Diese Rechtsfolge könne jedoch, so der BFH, den Rechtsfolgen des Bestehens einer Mehrwertsteuergruppe in seiner Auslegung durch den EuGH widersprechen. Denn Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG setze, wenn ein Mitgliedstaat von ihm Gebrauch macht, zwingend voraus, dass die nationale Umsetzungsregelung einen einzigen Steuerpflichtigen vorsieht und dass dem Konzern **nur eine Mehrwertsteuernummer** zugeteilt wird. Steuerpflichtiger und Steuerschuldner ist damit unionsrechtlich die Mehrwertsteuergruppe (nach nationalem Recht: der Organkreis) und nicht ein Mitglied der Mehrwertsteuergruppe (nach nationalem Recht: der Organträger).

Falls es unionsrechtlich unzulässig sein sollte, dass ein Mitgliedstaat ein Gruppenmitglied anstelle der Mehrwertsteuergruppe zum Steuerpflichtigen bestimmt, möchte der BFH vom EuGH des Weiteren wissen, ob sich dann ein Einzelner auf die Unionsrechtswidrigkeit der nationalen Rechtsfolge berufen kann.

Aus Sicht des BFH ist darüber hinaus unionsrechtlich zweifelhaft (Vorlagefrage 4), ob die Mitgliedstaaten berechtigt sind, (wie die Bundesrepublik Deutschland) im Wege der Typisierung zu konkretisieren, in welchen Fällen davon auszugehen ist, dass eine Person

„keinen eigenen Willen“ hat und damit nicht selbständig i.S. des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG ist. Die Antwort hierauf ist für den BFH deshalb von Bedeutung, um unionsrechtlich zweifelsfrei eine alternative Rechtfertigung der deutschen Organschaft prüfen zu können.

Fundstelle

BFH-Beschluss vom 11. Dezember 2019 ([XIR 16/18](#)), veröffentlicht am 26. März 2020.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

Business Meldungen

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus

Dieser Beitrag soll Ihnen einen Überblick über die aktuellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus, insbesondere im Steuerrecht, geben.

Mehr zu den Maßnahmen lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/03/18/massnahmen-im-zusammenhang-mit-der-ausbreitung-des-coronavirus/>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.